

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten Jahresbericht 2008

Inhaltsübersicht

1. Aufnahme
2. Aufnahme von Flüchtlingen der Freien und Hansestadt Hamburg
3. Landesinterne Verteilungen und Umverteilungen
4. Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Aufnahmeeinrichtung
5. Zentrale Ausländerbehörde
6. Haushaltsangelegenheiten / Kostenerstattung an die Kommunen des Landes
7. Sonstige Aufgaben
Aufnahme von Spätaussiedlern

1. Aufnahme

a. von Asylbewerbern in die Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)

Das Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten (AMF) ist eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber i. S. d. § 44 Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG). Durch das computergesteuerte Verteilungssystem "EASY" wird gewährleistet, dass Mecklenburg-Vorpommern (M-V) einen seinem Anteil an der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland entsprechenden Anteil an der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Anzahl von Personen aufnimmt. 2008 waren 2,124 % aller in die Bundesrepublik Deutschland einreisenden Asylbewerber für die Dauer ihres Verfahrens aufzunehmen.

Im Jahr 2008 wurden durch das AMF 425 Asylbewerber (durchschnittlich 35 Personen pro Monat) aufgenommen.

Aufnahmen					
Jahr /	2004	2005	2006	2007	2008
Personen	1.031	407	369	381	425

Zum Ende des Jahres 2008 war das Land M-V für die Aufnahme von Asylbewerbern aus 22 Herkunftsländern zuständig.

Die Hauptherkunftsländer waren im Jahr 2008:

- Irak (20 %)
- Vietnam (14,82 %)
- Ghana (13,18 %)
- Serbien (7,76 %)
- Sonst asiatische Staaten (7,06 %)

b. von Asylbewerbern, ehemaligen Asylbewerbern und Personen nach § 15a AufenthG in die Landesgemeinschaftsunterkunft (LGU)

Seit Juni 2005 wird ein Teil der Unterkunftsgebäude der Liegenschaft als LGU genutzt und dient insbesondere zur Unterbringung von Personen, die nicht mehr nach § 47 AsylVfG zur Wohnsitznahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) verpflichtet sind.

2008 wurden hier 245 Personen aufgenommen. Davon waren 11 Personen Folgeantragsteller und 18 Personen aufenthaltsberechtigt nach § 15a AufenthG.

c. von jüdischen Emigranten in die Aufnahmeeinrichtung (AE)

Seit Januar 2002 erfolgt auch die Erstaufnahme jüdischer Emigranten, die nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz in Mecklenburg - Vorpommern nehmen wollen oder müssen, in der AE.

Im Jahr 2008 wurden lediglich 8 Personen aufgenommen, weil es aufgrund einer Überarbeitung des Aufnahmeverfahrens kaum zu Einreisen in die Bundesrepublik Deutschland gekommen war.

Aufnahmen					
Jahr /	2004	2005	2006	2007	2008
Personen	623	211	10	14	8

2. Aufnahme von Flüchtlingen der Freien und Hansestadt Hamburg

Seit dem 01.10.2006 kooperieren die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) und M-V im Bereich der Unterbringung ausländischer Flüchtlinge. Für die Dauer von drei bzw. sechs Monaten können Asylbewerber und Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach § 15a AufenthG aus dem Zuständigkeitsbereich der FHH in der Wohnaußenstelle Hamburg, die sich ebenfalls auf der Liegenschaft befindet, untergebracht werden. Die Betreuung und Versorgung dieser Flüchtlinge erfolgt durch die vom AMF vertraglich gebundenen Unternehmen und gemeinnützigen Verbände, während die rechtliche Zuständig- und Verantwortlichkeit für den genannten Personenkreis ausschließlich bei der Behörde für Inneres der FHH verbleibt.

Zur vorübergehenden Wohnsitznahme in der Wohnaußenstelle Hamburg wurden im Jahr 2008 insgesamt 298 Personen verpflichtet.

Aufnahmen			
Jahr /	2006	2007	2008
Personen	80	187	298

3. Landesinterne Verteilungen und Umverteilungen

Alle in der EAE aufhältigen Asylbewerber, deren Rückführung ins Heimatland oder einen Drittstaat nach Abschluss des Asylverfahrens kurzfristig nicht durchgeführt werden kann, und die nicht in der LGU untergebracht werden können, sind auf die Kommunen zu verteilen. Dabei beträgt die Aufenthaltsdauer in der EAE zwischen wenigen Tagen (bei Familien mit schulpflichtigen Kindern) und drei Monaten. Personen, die in der LGU untergebracht sind, werden in der Regel nach einer Aufenthaltszeit von weiteren 9 bis 12 Monaten auf kommunale Unterkünfte verteilt.

Im Jahr 2008 wurden insgesamt 328 Asylbewerber aus der EAE und der LGU in die nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz aufnahmepflichtigen Landkreise und kreisfreien Städte verteilt.

Verteilungen					
Jahr /	2004	2005	2006	2007	2008
Personen	931	367	254	260	328

Darüber hinaus wurden gemäß § 51 AsylVfG 115 Anträge (für 171 Personen) auf länderübergreifende Umverteilung und 102 Anträge (für 146 Personen) auf landesinterne Umverteilung bearbeitet. In 12 dieser Fälle wurden die Verwaltungsgerichte zur Überprüfung der Verwaltungsentscheidung angerufen.

4. Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse wird Taschengeld (für Erwachsene 40,90 €/Monat und Kinder unter 14 Jahre 20,45 €/Monat) gemäß § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gezahlt. Ansonsten werden in der Aufnahmeeinrichtungen ausschließlich Sachleistungen gewährt.

Neben den Regelleistungen in Form der Unterbringung und umfassenden Versorgung nimmt die Gewährung von medizinischen Leistungen großen Raum ein.

Im Medizinischen Dienst des Amtes werden neben der gesetzlich vorgeschriebenen Grunduntersuchung auch alle ambulant möglichen Behandlungen durchgeführt oder veranlasst. Für diesen Aufgabenbereich hat das AMF den Kreisverband Ludwigslust der Arbeiterwohlfahrt als Träger des Personals vertraglich verpflichtet. Insgesamt kommen derzeit ein Honorararzt und zwei Krankenschwestern zum Einsatz. Im Jahr 2008 wurden einschließlich der jüdischen Emigranten 724 Personen untersucht. Darüber hinaus wurden täglich 20 - 22 Patienten ambulant behandelt.

Asylbewerber sollen nach § 5 AsylbLG am Betrieb der Unterkunft beteiligt werden. Deshalb werden in hohem Umfang Arbeitsgelegenheiten angeboten. Sie dienen überwiegend der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit in der Aufnahmeeinrichtung. Im Ergebnis bedurfte es bisher keiner Verpflichtung von Reinigungsfirmen. Insgesamt nahmen täglich etwa 18 - 22 Bewohner der Einrichtung diese Arbeitsgelegenheiten wahr.

Einen Schwerpunkt in der praktischen Arbeit stellt die Gewährung von Bekleidungshilfe dar. Jeder Leistungsberechtigte kann neben einer Grundausstattung auf Antrag einen darüber hinausgehenden Bekleidungsbedarf beim Sozialdienst des AMF geltend machen. Dabei werden neben der Ausgabe von Spendenbekleidung auch neuwertige Kleidungsstücke angeboten, die regelmäßig im Wege umfangreicher Ausschreibungen zu günstigen Konditionen beschafft werden. Durch die Kleiderkammer der Einrichtung wurden im Jahre 2008 neben Spendenbekleidung Kleidungsstücke im Gesamtwert von ca. 14.430,- € ausgegeben.

Neben der Gewährung von Leistungen ist das AMF bemüht, verfügbares Einkommen und Vermögen der Asylbewerber sicherzustellen und zur Deckung der entstehenden Kosten zu verwenden.

Der Sozialdienst des Amtes konnte im abgelaufenem Jahr in 51 Fällen Sicherheitsleistungen nach § 7a AsylbLG anordnen. Insgesamt betrug die Summe der durch den Sozialdienst als Sicherheitsleistung angeordneten und einbehaltenen Geldbeträge 6.475,- €.

Ein weiterer Schwerpunkt stellt die Bearbeitung von Unterhaltsansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), die seitens der in der EAE oder LGU untergebrachten Personen gegenüber Dritten bestehen, dar. Diese werden gemäß § 7 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. § 93 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII) auf das AMF übergeleitet. Im Rahmen von Erstattungsverfahren werden diese Ansprüche gegenüber den Unterhaltspflichtigen erhoben. Des Weiteren werden in diesem Zusammenhang bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Erstattungsansprüche bei Krankenversicherungen und Familienkassen geltend gemacht. Im Rahmen dieser Erstattungsverfahren konnten im Jahr 2008 94.578,27 € dem Landeshaushalt zugeführt werden. Insgesamt wurden 194 Fälle, davon 39 abschließend, bearbeitet. 70 Fälle sind davon neu entstanden. Nicht in allen Fällen sind die Unterhaltsschuldner zur Zahlung bereit, so dass die Einleitung gerichtlicher Mahn- und Vollstreckungsverfahren erforderlich war. Davon wurde in 8 Fällen ein Streitiges Verfahren durchgeführt, wobei 3 Verfahren noch nicht beendet sind. Insgesamt wurden 7 Fälle im Rahmen eines zivilrechtlichen Streitverfahrens beendet.

5. Zentrale Ausländerbehörde

Das AMF ist im Rahmen der ausländer- und asylrechtlichen Vorschriften für alle aufenthaltsbeendenden und sonstigen allgemeinen ausländerrechtlichen Maßnahmen gegenüber Ausländern zuständig, die in der EAE / LGU des Landes wohnen oder dort zu wohnen verpflichtet sind. Darüber hinaus ist das AMF landesweit für die Durchführung der Abschiebungen aller Ausländer zuständig, deren Asylantrag abgelehnt wurde oder für die das Land die Kosten zu tragen hat. Teilweise wird das AMF in Amtshilfe für die Kommunen bei Abschiebungen sonstiger Ausländer tätig (z.B. Haftfälle).

Im Jahr 2008 organisierte das AMF insgesamt 122 Abschiebungen (davon 50 aus der EAE / LGU und 64 für kommunale Ausländerbehörden des Landes M-V und 8 für Ausländerbehörden anderer Bundesländer).

Abschiebungen					
Jahr /	2004	2005	2006	2007	2008
Personen	318	208	132	111	122

Die Hauptherkunftsländer waren

- Vietnam mit 22,1 %,
- Armenien mit 13,1 % und
- Türkei mit 9,8 %.

Weiterhin wurden Abschiebungen in folgende Länder durchgeführt:

Algerien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Guinea, Indien, Jordanien, Kosovo, Kuwait, Libanon, Nigeria, Russische Föderation, Serbien, Syrien, Thailand und Togo.

Nachweislich erfasst wurden außerdem 95 gescheiterte Abschiebungen, die vorbereitet und organisiert waren.

Hauptfaktoren für das Scheitern waren

- Untertauchen der zur Ausreise verpflichteten Ausländer (46 %),
- renitentes Verhalten
- Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach §123 VwGO.

In 18 Fällen organisierte das AMF die freiwillige Ausreise.

Des Weiteren nimmt das AMF vermehrt Aufgaben der Passersatzbeschaffung wahr. Von zunehmender Bedeutung ist dabei die Organisation von Sammelvorführungen vor ausländischen Vertretungen. Außerdem bestehen immer mehr Vertretungen darauf, nur noch mit einem Ansprechpartner je Bundesland zusammenzuarbeiten.

Gegenwärtig sind Passersatzbeschaffungsmaßnahmen für die Länder

Afghanistan, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Indien, Kosovo, Russische Föderation, Serbien, Türkei und Vietnam beim AMF zentralisiert. Ferner koordiniert und organisiert das AMF die Vorführungen für Herkunftsländer, die bei der Bundesspolizeidirektion teilzentralisiert bearbeitet werden, insbesondere zu den Botschaften der Staaten Benin, Guinea, Liberia, Mauretanien, Nigeria und Togo.

Im Berichtszeitraum 2008 wurden 116 Vorführungen erfasst, bei denen Ausländer aus der EAE, der LGU und den kommunalen Unterkünften zu ausländischen Vertretungen verbracht wurden.

In weiteren 43 Fällen konnten geplante und organisierte Vorführungen nicht durchgeführt werden, weil die Ausländer untergetaucht waren..

20 Personen wurde im Jahr 2008 ein Aufenthaltsrecht gewährt.

Im Übrigen besteht eine enge Zusammenarbeit mit den für die Durchführung der Abschiebungen zuständigen Polizeidienststellen, der Justizvollzugsanstalt Bützow, den Staatsanwaltschaften und den Dienststellen der Bundespolizei.

Die kommunalen Ausländerbehörden fanden in einer Vielzahl von Einzelfällen bei der Passersatzbeschaffung, bei der Ermittlung von Abschiebungswegen, bei der Organisation der freiwilligen Rückkehr, bei Stellung und Begründung von Haftanträgen sowie in ausländerrechtlichen Fragen Beratung und Unterstützung durch die Mitarbeiter des AMF.

6. Haushaltsangelegenheiten der AE und

Kostenerstattung an die Kommunen des Landes

Soweit die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen nicht (mehr) in der EAE bzw. in der LGU erfolgt, wird diese Aufgabe von den Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen.

Nach § 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FIAG) erstattet das AMF den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen (insbesondere für jüdische Emigranten, ehemalige Asylbewerber mit Duldung).

Landesweit wurden mit Stand vom 01.01.2009 insgesamt 13 Gemeinschaftsunterkünfte / Übergangswohnheime mit 2.112 Plätzen betrieben. Mit der Schließung von zwei Unterkünften mit 262 Plätzen im Verlauf des Jahres 2008 wurde den zurückgehenden Belegungszahlen weiter Rechnung getragen.

Die Anforderungen an die zu leistende Betreuung und die Qualifikation des Personals sind in einer Betreuungsrichtlinie des Landes verbindlich geregelt. Da somit rechtliche Standards vorgegeben sind, ist eine landeseinheitliche Qualität der Betreuung weitgehend gesichert und zwar unabhängig davon, ob die Landkreise und kreisfreien Städte die Unterkünfte selbst betreiben oder durch Dritte betreiben lassen.

Soweit die Landkreise und kreisfreien Städte die Unterkünfte nicht selbst betreiben, unterliegen die entsprechenden Verträge einem gesetzlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 5 Abs. 4 FIAG. Die Wirtschaftlichkeit dieser Verträge ist in diesen Fällen vorab vom AMF anzuerkennen. Dies gewährleistet zusammen mit den landesweit eingeführten Musterverträgen, dass von den Kommunen nur wirtschaftliche Verträge geschlossen werden.

Soweit Asylbewerber oder ausländische Flüchtlinge nicht mehr verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, erfolgt die Unterbringung dezentral in Wohnungen.

Im Übrigen wurden die kommunalen Sozialämter in einer Vielzahl von Einzelfällen, in Angelegenheiten der Gewährung von Sozialleistungen, in Fragen der Erstattungsfähigkeit von gewährten Leistungen sowie in vergaberechtlichen Fragen durch die Mitarbeiter des AMF beraten.

Die niedrigen Zugangs- und Bestandszahlen bei Flüchtlingen und Migranten, die Auswirkungen der Bleiberechtsregelungen sowie die o. g. Maßnahmen des AMF haben erneut zu deutlichen Ausgabensenkungen im Kapitel 0407, MG 03 geführt.

7. Sonstige Aufgaben

Aufnahme von Spätaussiedlern

Seit Januar 2002 nimmt das AMF auch die landesseitigen Aufgaben im Aufnahmeverfahren für Spätaussiedler wahr. Hinzu kommt die Organisation der Direktverteilung von Spätaussiedlern von der Bundeserstaufnahmeeinrichtung Friedland in die Kommunen des Landes. Im Jahre 2008 waren dies 83 Spätaussiedler, die von der Bundesaufnahmeeinrichtung Friedland den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes zugewiesen wurden.